

Zusammenfassend werden die Beweisfragen der Beweisverordnung vom 21.04. 1997 erneut folgendermaßen beantwortet:

1. Die Beschwerden von Frau Wandner beziehen sich auf rezidivierende Nasennebenhöhlenentzündungen, dicke Augenlider, Räsperzwang, Atemnot, anhaltende Übelkeit, Brechreiz, Durchfälle, Schwindel, Taubheitsgefühl, Kältegefühle, Druckgefühle in den Handgelenken, Kopfschmerzen und Muskelkrämpfe.
2. Als krankhafter Befund ist im Aktenmaterial eine Allergie gegenüber verschiedenen Allergenen, wie Baumpollen, Kräuterpollen, jedoch nicht gegenüber Pyrethrum sowie eine allergische Konjunktivitis, Rhinitis und ein hyperreagibles Bronchialsystem zu entnehmen. Auf neurologischem Fachgebiet liegt keine Störung, insbesondere keine Polyneuropathie oder Encephalopathie vor.
3. Wie oben ausführlich dargestellt, ist Multiple Chemical Sensitivity z. Z. als ein umweltmedizinisches Phänomen beschrieben, stellt jedoch nicht im einzelnen eine nach klinischen Kriterien definierte Erkrankung und damit nicht eine Erkrankung im Sinne des Berufskrankheitenrechtes dar. Die Gesundheitsstörungen der Klägerin sind nicht mit Wahrscheinlichkeit auf ihre berufliche Tätigkeit als Verkäuferin bei der Firma Kaufhof zurückzuführen.